Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT WATTENSCHEID

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

zugleich Aufhebung der Baustufenordnung vom 9.12.1960 für einen Bereich zwischen der Varenholzstraße und dem Sudholzweg (Stadtgrenze Wattenscheid-Bochum)

besteht nur aus einem Blatt M. 1: 1000

Nr. [illegible] Baustufenordnung vom 9.12.1960 (BGBl I S. 341) – in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl I S. [illegible]) [illegible] 26.6.1962 (SV NW S. [illegible])

ÜBERSICHT 1: 5000

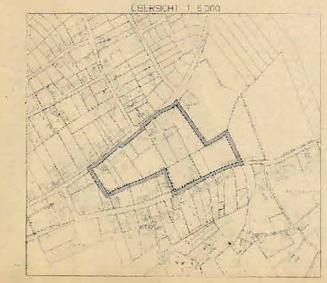

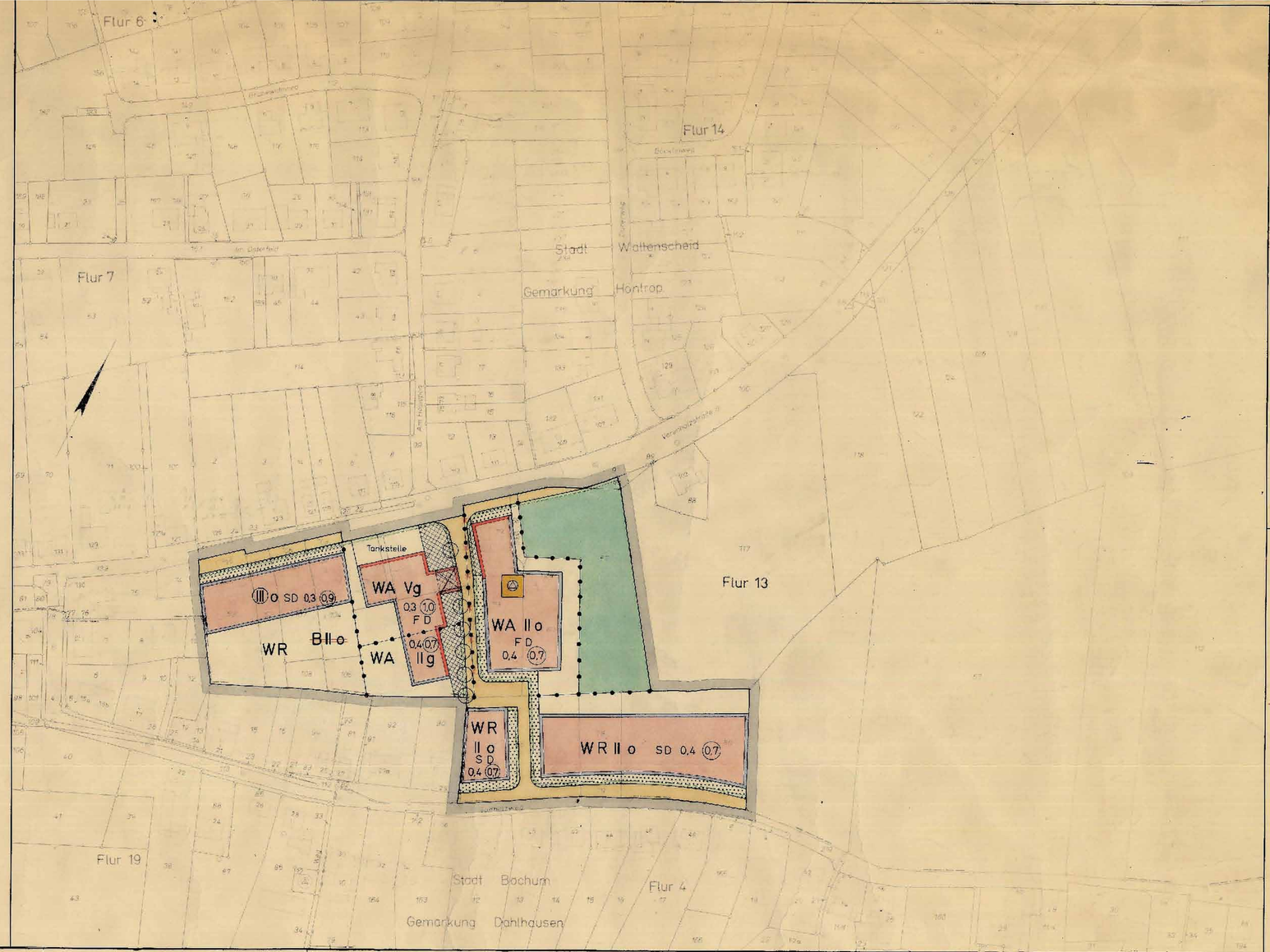

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WR – Reine Wohngebiete
- WA – Allgemeine Wohngebiete
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Straßenverkehrsflächen
- Fläche für Versorgungsanlage (Umformerstation)
- Arkade
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Aufgehobene Baugebietsgrenze } des Baustufenplanes vom 9.12.1960
- B II o – Aufgehobenes Baugebiet
- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 – Grundflächenzahl
- (0,7) – Geschoßflächenzahl
- o – Offene Bauweise
- g – Geschlossene Bauweise
- SD – Satteldach
- FD – Flachdach
- Nicht überbaubare Flächen, die gem. den Festsetzungen in Textform zu 1. als Vorgärten zu gestalten sind.
- Nicht überbaubare Flächen, die gem. den Festsetzungen in Textform zu 2. zu befestigen und zu bepflanzen sind.
- Tankstelle – Fläche des WA V g – Gebietes, auf der die Errichtung einer Tankstelle gemäß den Festsetzungen in Textform zulässig ist

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1. Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
2. Die Flächen sind durch Betonverbundpflaster zu befestigen und entsprechend der zeichnerischen Darstellung mit einer Reihe hochstämmiger Bäume parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu bepflanzen.
3. Eine Einfriedigung der als Vorgärten zu gestaltenden oder durch Betonverbundpflaster zu befestigenden Flächen ist zu den Nachbargrundstücken und Straßenverkehrsflächen hin nicht zulässig.

4.1. Auf der für die Errichtung einer Tankstelle ausgewiesenen Fläche sind nur Zapfsäulen und eine Überdachung zulässig. Einrichtungen für das Wagenwaschen, das Abschmieren und für die sonstige Wagenpflege sowie die für den Betrieb der Tankstelle erforderlichen Stellplätze oder Garagen sind nur auf der überbaubaren Fläche des WA V g – Gebietes zulässig.

4.2. Wird keine Tankstelle errichtet, ist die hierfür ausgewiesene Fläche durch Betonverbundpflaster zu befestigen und mit einer Reihe hochstämmiger Bäume parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu bepflanzen. Die Festsetzung zu 3. gilt dann entsprechend.

~~5. Im WR-III o – Gebiet sind nur Wohngebäude mit einer maximalen Tiefe von 14m zulässig.~~

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Wattenscheid, den 14.3.1968

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Jahre
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat am 18. April 1968 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Wattenscheid, den 14.3.1968

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat vor die Dauer einer Woche vom 14.Juni 1968 bis 15.Juli 1968 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 6.Juni 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wattenscheid, den 17. Juli 1968

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Jahre
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan – ~~mit den aus Niederschrift ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen~~ – als Satzung beschlossen.

Wattenscheid, den 19. September 1968

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG wird am 5.11.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wattenscheid, den 5.11.1968

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Jahre
Stadt. Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Wattenscheid, den 14.3.1968

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Haidt
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 15.5.1968 den Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt.

Wattenscheid, den 15.5.1968

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verkehrsausschusses der Stadtumgebung Bochum-Wattenscheid vom 6.8.1968 (Az.: 43-336-67) ~~Diese Stellungnahme ist der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom [illegible] zur Kenntnis gebracht.~~

Wattenscheid, den 9. August 1968

Der Oberstadtdirektor
i.A.
Jahre
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 17. OKT. 1968 (Az.: ~~[illegible]~~ 610-[illegible]) ~~Teilweise~~ mit Auflagen – genehmigt worden.

Essen, den 17. OKT. 1968

Landesbaubehörde Ruhr
i.A. Reikinger
Oberregierungs- und -baurat

Entsprechend der Auflage der Genehmigung vom 17.10.1968 ist die Ziffer 5. der Festsetzungen in Textform in rot gestrichen worden.

Wattenscheid, den 5.11.1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Jahre
Suhre
Stadt. Obervermessungsrat